



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828  
über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Ver-  
braucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandskla-  
genrichtlinienumsetzungsgesetz)**

**für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1. März 2023

## Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Einleitung</b> .....   | <b>4</b> |
| 1.1. Ausgangslage.....   | 4        |
| 1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über<br>Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur<br>Aufhebung der Richtlinie 2009/22 (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz)..... | 4        |
| 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....   | 5        |
| <b>2. Stellungnahmen der Beteiligten</b> .....   | <b>6</b> |
| 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....  | 6        |
| 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten .....   | 7        |
| Artikel 1 – Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz .....   | 7        |
| § 1 VDuG-E – Verbandsklagen.....   | 7        |
| § 4 Absatz 2 VDuG-E – Verbraucherquorum, Finanzierung.....   | 8        |
| § 7 Absatz 2 VDuG-E– Streitgenossenschaft.....   | 8        |
| § 10 Absatz 2 Satz 2 VDuG-E – Gerichtlicher Vergleich .....  | 9        |
| § 11 VDuG-E – Sperrwirkung der Anmeldung; Bindungswirkung.....   | 9        |
| § 12 VDuG-E – Informationspflichten.....   | 9        |
| § 13 Absatz 1 VDuG-E – Anwendung der Zivilprozessordnung .....   | 9        |
| § 18 VDuG-E – Abhilfeendurteil.....  | 10       |
| § 20 VDuG-E – Kosten des Umsetzungsverfahrens .....  | 10       |
| § 21 VDuG-E – Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags.....  | 10       |
| § 22ff VDuG-E – Zuständigkeit; Entscheidungen im Umsetzungsverfahren.....  | 10       |
| § 28 VDuG-E – Widerspruchsverfahren.....   | 11       |
| § 31 VDuG-E – Haftung des Sachwalters .....  | 11       |
| § 32 VDuG-E – Ansprüche des Sachwalters.....   | 11       |
| § 33 VDuG-E – Schlussrechnung .....  | 11       |
| § 38 VDuG-E – Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers;<br>Restrukturierung .....   | 11       |
| § 39 VDuG-E – Offene Verbraucheransprüche.....   | 12       |
| § 40 VDuG-E – Herausgabeanspruch des Unternehmers.....   | 12       |
| § 46 VDuG-E – Anmeldung von Ansprüchen; Rücknahme der Anmeldung .....  | 12       |
| Artikel 7 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs .....  | 12       |

|  |           |
|--|-----------|
| § 204 a Absatz 1 Nr. 1, 2 BGB-E – Hemmung der Verjährung von Ansprüchen von Verbrauchern durch Klagen von qualifizierten Verbraucherverbänden oder qualifizierten Einrichtungen..... | 12        |
| Artikel 9 – Änderung des Unterlassungsklagengesetzes.....  | 13        |
| § 6 Absatz 1 Satz 1 UKlaG-E – Zuständigkeit.....   | 13        |
| Artikel 12 – Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.....  | 13        |
| § 10 Absatz 1 UWG-E – Gewinnabschöpfung .....  | 13        |
| § 10 Absatz 5,6 UWG-E.....   | 14        |
| Artikel 27 – Änderung des Gerichtskostengesetzes .....   | 14        |
| § 48 Absatz 1 Satz 2 GKG-E – Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.....   | 14        |
| <b>3. Votum.....</b>   | <b>16</b> |

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie EU 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies erfordert insbesondere die Schaffung neuer Regelungen für Abhilfeklagen durch Verbände, da es diese bislang nicht im deutschen Recht gibt.

#### Hintergrund

Die Richtlinie (EU) als Teil des New Deal for Consumers der Europäischen Kommission ist am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten. Verbessert werden soll die Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts und damit der Schutz von VerbraucherInnen. Der Anwendungsbereich ist dabei erheblich weiter als der Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/22/EG, die sie abgelöst hat.

Die Richtlinie EU (2020/1828) verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU zwei Arten von Verbandsklagen vorzusehen. Dies erfasst Unterlassungsklagen im eigenen Namen (durch die Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht beendet werden können) sowie Abhilfeklagen (durch die Verbraucherrechte durchgesetzt werden können).

### **1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22 (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz)**

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes vor. Zentrale Aspekte sind dabei:

- Bündelung der Regelungen zur Einführung der neuartigen Klageform der Abhilfeklage und der bisher in der Zivilprozessordnung (ZPO) enthaltenen Regelungen über die Musterfeststellungsklage in einem neuen Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz
- Neufassung des Katalogs der im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) aufgeführten Verbraucherschutzgesetze, deren Verletzung in jedem Fall Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche auslösen
- Schaffung einer Liste für qualifizierte Einrichtungen, die grenzüberschreitende Unterlassungsklagen erheben können
- Absenkung der Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Gewinnabschöpfungsanspruchs in § 10 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- Erweiterung der in § 148 ZPO vorgesehenen Aussetzungsmöglichkeiten um eine Variante, um parallele Sachverständigenbegutachtungen zu vermeiden und die Verfahren prozessökonomischer führen zu können

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 21. Februar 2023 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

unternehmer nrw weist einleitend darauf hin, dass die Stellungnahme eine erste und vorläufige Einschätzung darstellt, da eine abschließende Beurteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt und mit Blick auf die kurze Frist zur Stellungnahme nicht möglich war.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Grundlage hat sie für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stehen dem Instrument der Kollektivklage – auch in Kenntnis, dass eine Pflicht zur nationalen Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie besteht – grundsätzlich kritisch gegenüber.

Sie lehnen die Einführung einer Gruppenklage ab, da diese Rechtskraft für alle entfaltet, mithin auch für die nicht am Prozess beteiligten Personen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Kläger. Dadurch sei das Ausmaß des Klageverfahrens für das beklagte Unternehmen nicht vorhersehbar, das wirtschaftliche Risiko des Verfahrens verlagere sich einseitig auf das beklagte Unternehmen. Abgelehnt werde zudem die Einführung neuer behördlicher Instrumente gegen Unternehmen, da auch diese zu einer einseitigen Belastung des Unternehmens führe und den Verbraucher mithin unverhältnismäßig privilegiere.

**unternehmer nrw** stuft den Versuch, mit dem Entwurf eine ausgewogene Regelung zu schaffen indem auch die Interessen der Unternehmen an einem fairen Verfahren mitberücksichtigt werden, als grundsätzlich unterstützenswert ein. Allerdings illustrierte bereits der erste Satz des Ressortentwurfs, dass dieser von falschen Voraussetzungen ausgehe, indem Unternehmen regelmäßig und intendiert verbraucherrechtswidrige Geschäftspraktiken unterstellt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass es der deutschen Wirtschaft bei der Umsetzung der EU-Vorgaben besonders wichtig ist, die Missbrauchsmöglichkeiten durch neue Klageinstrumente gering zu halten.

Unter Hinweis, dass sich Deutschland in einer seit dem 2. Weltkrieg wirtschaftlich angespanntesten Lage befindet, müssen aus ihrer Sicht unnötige Belastungen der mittelständischen Wirtschaft durch den missbräuchlichen Einsatz von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten verhindert werden.

Als grundsätzlich positiv werden die vorgesehenen hohen Anforderungen an die klageberechtigten Einrichtungen bewertet, die sich an den erprobten Anforderungen der Musterfeststellungsklage orientieren sowie die Nichtzulassung von ad-hoc gegründeten Einrichtungen.

Von besonderer Relevanz, um unternehmerseitig die Tragweite der gegen sie erhobenen Ansprüche beurteilen zu können, ist aus ihrer Sicht ein Mandat der klageberechtigten Einrichtung sowie ein frühestmögliches Opt-In der beteiligten VerbraucherInnen. Dadurch könne ausgeschlossen werden, dass VerbraucherInnen nur bei günstigen Zwischenergebnissen nachträglich beitreten.

Begrüßt werde zudem, dass die in § 204a Abs. 1 Nr. 4 BGB-E vorgesehene Verjährungshemmung nur für die im Klageregister angemeldeten Ansprüche gelten soll.

Als zustimmungswürdig stuft sie zudem die in § 11 VDuG-E festgeschriebene Bindungswirkung ein, die gleichermaßen für das Unternehmen als auch für die VerbraucherInnen gelten soll.

Zustimmung erfährt zudem die in § 37 VDuG-E vorgenommene Klarstellung, dass nicht abgerufene Beträge aus dem Abhilfefonds dem Unternehmen zu erstatten sind; dies verhindere einen Missbrauch des Klageinstruments und eine Schädigung des Unternehmens.

Neben diesen vorgenannten positiven Aspekten sieht sie zudem eine Vielzahl kritischer Punkte, die im nachfolgenden Kapitel näher benannt werden.

## 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

### Artikel 1 – Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz

#### § 1 VDuG-E – Verbandsklagen

##### Absatz 1

Aus Sicht von **unternehmer nrw** bedarf es einer Klarstellung, auf welche materiell-rechtlichen Ansprüche eine Abhilfeklage gestützt werden kann. Der bloße Verweis auf „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ sei zumindest unklar. Es sollte eine Beschränkung auf Verbraucherrechte und die Anlage der Richtlinie geben. Alternativ könnte wie bei der Änderung des UKlaG in das VDuG die Liste aus dem Anhang der Richtlinie übernommen werden.

Dahingehen sehen die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** – in Kenntnis, dass sich der Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließlich auf verbraucherschützende Rechte beschränkt und mit dem Verweis auf alle bürgerrechtlichen Rechtsstreitigkeiten eine Erweiterung vorgenommen wird – die Position von kleinen Unternehmen gestärkt.

##### Absatz 2

**unternehmer nrw** stuft die Erweiterung des Anwendungsbereichs über die europarechtliche Vorgabe auf B2B-Verhältnisse als problematisch ein, da Unternehmen (auch kleine Unternehmen) nicht in gleicher Weise schutzwürdig seien wie VerbraucherInnen. Zudem würden sich auch nun einbezogene kleine Unternehmen in ganz überwiegender Mehrheit selbst nicht als schutzwürdig ansehen. Der Entwurf führt nach Ansicht von unternehmer nrw somit zu einem dem unternehmerischen Leitbild widersprechenden Status.

Dahingegen begrüßen die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** die Gleichstellung von kleinen Unternehmen mit Verbrauchern. Durch diese Regelung werde eine Forderung des Handwerks umgesetzt. Kleine Handwerksbetriebe nehmen im Rechtsverkehr gegenüber großen Konzernen eine vergleichbare Stellung ein wie Verbraucher und haben daher eine vergleichbare Interessenlage. Die Regelung biete den kleinen Handwerksunternehmen neben dem individuellen Rechtsschutz eine weitere Möglichkeit des Rechtsschutzes.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** berge diese Regelung zudem große Missbrauchsgefahr, da Singular- (z.B. Zession) und Universalsukzession (z.B. Ausgliederung) eine Umgehung der Anforderung an kleine Unternehmen ermögliche. Weltweit agierende Unternehmen (-sgruppen) wären Klagen gegen ihre Konkurrenten möglich, indem sie 50 kleinere Unternehmen schaffen, die mit (abgetretenen) Teilansprüchen an der Verbandsklage teilnehmen. Diese Gefahr ginge richtlinienwidrig auch zu Lasten der VerbraucherInnen.

Der Entwurf steht nach Ansicht des Unternehmerversandes im Widerspruch zu flankierenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Geschäftsmodell von Unternehmen zu sichern und stärken (Z.B. § 308 Nr. 9 BGB) als auch Ansprüche von VerbraucherInnen aus abgetretenem Recht gegen Erfolgshonorar durchzusetzen.

Die Gesetzesbegründung hebe an mehreren Stellen hervor, dass Zinsnachzahlungsansprüche infolge der Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln mit dieser neuen Klageart durchgesetzt

werden können. Gleichzeitig forcieren die Rechtsordnung in den Legal-Tech-Unternehmen, solche Ansprüche aus abgetretenem Recht richtlinienwidrig (entgegen Art. 12 Abs. 12 EU-Verbandsklagen-Richtlinie) gegen Erfolgshonorar durchzusetzen. Offensichtlich richtlinienwidrig können sich solche Unternehmen sogar der neuen Kollektivklage anschließen und bspw. die Drittfinanzierungsanforderungen umgehen.

Mit Blick darauf sei es daher zumindest erforderlich eine Einschränkung vorzunehmen, sodass kleine Unternehmen nur Ansprüche aus eigenem und nicht aus abgetretenem Recht geltend machen können. Noch besser wäre ein Gebot von Abtretungsverboten, statt eines Verbots derselben in § 308 Nr. 9 BGB.

Für unternehmer nrw erscheint es zudem fraglich, ob der Anwendungsbereich für Verbandsklagen mit der Einbeziehung von Unternehmen über Verbraucherschutzgesetze hinausgehe. Hier müsse zumindest eine Klarstellung erfolgen, dass es lediglich um die Regulierung von Verstößen gegen spezifische Verbraucherschutzgesetze geht.

Die Tatsache, dass Verbraucherverbände die Interessen von (kleinen) Unternehmen vertreten (können) und durchsetzen sollen, wird darüber hinaus als nicht nachvollziehbar eingestuft. Dies gelte insbesondere dann, wenn sich ausschließlich Unternehmen einer Verbandsklage anschließen. Eine derartige Aufgabenausweitung schaffe einen Präzedenzfall für die Ausweitung auch in anderen Bereichen, die nicht gewollt sein könne und jedenfalls nicht im Gesamtinteresse der Wirtschaft liegt.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** merken im Kontext der geplanten Gleichstellung an, dass es an einer praxisgerechten Umsetzung mangle. So sollte der Kreis der klageberechtigten Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 VDuG-E nicht nur qualifizierte Verbraucherorganisationen umfassen, die in ihrer originären Aufgabe die Positionen von Verbrauchern vertreten. Sie fordern eine Ausweitung des Katalogs auf weitere klageberechtigte Stellen, die den Interessen kleiner Unternehmen angemessen Rechnung tragen. Als Orientierung sollte § 3 Abs. 1 UKlaG herangezogen werden, der als Klageberechtigte neben Wirtschaftsverbänden, IHKn und anderen berufsständigen K. d. ö. R explizit auch die nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen nennt. Erfasst wären damit Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen. Diese Vorschrift sollte aus Sicht der Handwerksorganisationen mit dem Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetz auch weiterhin beibehalten werden.

#### **§ 4 Absatz 2 VDuG-E – Verbraucherquorum, Finanzierung**

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** fordern übereinstimmend, die Prozessfinanzierung von Abhilfeklagen vollständig auszuschließen. Nach der EU-Richtlinie ist der Ausschluss von Drittfinanzierung möglich. Durch einen solchen Ausschluss könne dem Missbrauch von Verbraucherschutzklagen zur Verfolgung der Interessen nicht-prozessbeteiligter Dritter und einer „Klageindustrie“ vorgebeugt werden.

#### **§ 7 Absatz 2 VDuG-E– Streitgenossenschaft**

Aus Sicht von **unternehmer nrw** steht die Zulassung der Streitgenossenschaft im Widerspruch zu § 8 VDuG-E, wonach eine weitere, spätere Verbandsklage richtigerweise zur Unzulässigkeit der Klage und nicht zur nachträglichen Streitgenossenschaft führt. Aufgezeigt wird, dass die



Streitgenossenschaft zudem ausschließlich zu Mehrkosten für den Unternehmer führe, zumindest durch die Mehrfachvertretungsgebühr Nr. 1008, Anlage 1 RVG – ohne Mehrwert für die VerbraucherInnen.

### **§ 10 Absatz 2 Satz 2 VDuG-E – Gerichtlicher Vergleich**

Aus Sicht von **unternehmer nrw** bedürfe es einer Klarstellung in Bezug auf die Rechtsfolgen bei Austritt, da dies zu Streitfragen entsprechend der bisherigen Gesetzesfassung geführt habe.

Kommt ein Vergleich wirksam zustande, wird das Verbandsklageverfahren beendet, für den aus dem Vergleich austretenden Anmelder gibt es keine Feststellung; die bisherigen Prozessergebnisse wären verloren. Unklar sei zudem, ob der Prozess durch den Vergleich gänzlich wirksam beendet wurde oder teilweise für die aus dem Vergleich ausgetretenen Verbraucher fortgeführt werden muss, bzw. ein Mandat dafür vorliegt. Allein mit der Anmeldung habe der Verbraucher dem klagenden Verband keinen Auftrag erteilt, die Anmeldung schaffe lediglich die Möglichkeit, an der Bindungswirkung des Verfahrens zu partizipieren.

### **§ 11 VDuG-E – Sperrwirkung der Anmeldung; Bindungswirkung**

Aus Sicht von **unternehmer nrw** muss die Sperrwirkung weiter gefasst werden. Andere Verfahren müssten so lange ausgesetzt werden, bis das Verbandsklageverfahren wirksam beendet ist. Um eine Doppelbelastung durch von der Verbandsklage ausgetretenen VerbraucherInnen zu vermeiden, sollte dies auch auf Antrag des Beklagten möglich sein.

### **§ 12 VDuG-E – Informationspflichten**

**unternehmer nrw** stuft den Zeitpunkt als zu früh ein. Den Unternehmen drohe ein großer Reputationsschaden und es werde eine Insolvenzgefahr für diese geschaffen, da alle Lieferanten ab Kenntnis der beabsichtigten Klage möglicherweise nur noch gegen Vorkasse liefern werden. Als zielführender wird daher die Verankerung einer gesetzlichen Regelung eingestuft, die die klageberechtigte Stelle verpflichtet, vor Veröffentlichung außergerichtliche Gespräche mit dem potentiell beklagten Unternehmen aufzunehmen.

### **§ 13 Absatz 1 VDuG-E – Anwendung der Zivilprozessordnung**

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** ist eine Klarstellung erforderlich, ob sich VerbraucherInnen im Falle einer Klageänderung neu anmelden müssen.

Weitere Klarstellungen seien mit Blick auf die Prozessökonomie zudem erforderlich bei der Frage, in welchem Umfang (Hilfs-) Aufrechnung (s. a. § 322 Abs. 2 ZPO) und (Hilfs-)Widerklage möglich sein müssen. Gerade bei nur auf Einrede hin zu saldierenden Ansprüchen müsse es dem Unternehmer möglich sein, überschießende Gegenansprüche geltend zu machen.

Andernfalls wäre es VerbraucherInnen vor Geltendmachung der Aufrechnung möglich, einseitig Zahlungsansprüche geltend zu machen, obwohl dem beklagten Unternehmen die Klageforderungen der Verbraucherin oder des Verbrauchers übersteigende Gegenforderungen zustehen

(z. B. Ansprüche aus Rückgewährschuldverhältnissen nach sog. Darlehenswiderruf). Schlimmstenfalls könnten VerbraucherInnen Ansprüche gegen Unternehmer durchsetzen und Unternehmer nach § 40 VDuG-E gezwungen sein, überschießende Ansprüche gegen die jeweiligen VerbraucherInnen im Wege der Individualklage durchzusetzen.

### **§ 18 VDuG-E – Abhilfeendurteil**

**unternehmer nrw** fordert eine Klarstellung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Abhilfeendurteils.

### **§ 20 VDuG-E – Kosten des Umsetzungsverfahrens**

Von **unternehmer nrw** moniert wird, dass die Regelungen über die allgemeinen Grundsätze der Zivilprozessordnung hinausgehen. Nach § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO trägt der Schuldner nur die Kosten der Vollstreckung, soweit diese notwendig waren.

### **§ 21 VDuG-E – Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags**

Diese Möglichkeit wird von **unternehmer nrw** als Widerspruch zu den Interessen der Wirtschaft an Rechtssicherheit sowie den Interessen der Allgemeinheit an Rechtsfrieden, Verfahrensbeschleunigung und einer Entlastung der Gerichte kritisiert.

Mit Verweis auf die Begründung (S. 102) könne demnach dem Risiko, dass der im Abhilfeendurteil tenorierte kollektive Gesamtbetrag deswegen nicht ausreicht – weil sich VerbraucherInnen erst nach der mündlichen Verhandlung angemeldet haben – bereits durch die Verlagerung der Anmeldefrist vor die erste mündliche Verhandlung wirksam begegnet werden.

Angemerkt wird zudem, dass die in der Begründung des Ressortentwurfs genannten „Unwägbarkeiten bei der Bezifferung“ des vom beklagten Unternehmen zu zahlenden Betrags durch die klagende Partei gerade bei deliktischen Ansprüchen auch den Individualklageverfahren immanent seien und auch beim Abhilfeendurteil keine faktische Durchbrechung der Rechtskraft rechtfertigen.

Sollte der Sachwalter nach Rechtskraft des Abhilfeendurteils im Umsetzungsverfahren feststellen, dass der tenorierte kollektive Gesamtbetrag nicht zur Befriedigung aller Ansprüche der angemeldeten VerbraucherInnen ausreicht, sollte dieser deren Ansprüche anteilig kürzen, ohne dass Individualklagen dieser VerbraucherInnen möglich sind.

### **§ 22ff VDuG-E – Zuständigkeit; Entscheidungen im Umsetzungsverfahren**

Aus Sicht von **unternehmer nrw** widersprechen die Regelungen den Grundsätzen des fairen Verfahrens, der Waffengleichheit sowie der Prozessökonomie. So habe der Unternehmer im Umsetzungsverfahren insbesondere bei deliktischen Ansprüchen keine Möglichkeit, sachgerecht Einwendungen geltend zu machen.

Moniert wird, dass nach § 28 VDuG zwar ein Widerspruch gegen Verbraucheransprüche möglich sein soll, der Unternehmer (mangels Vertragsverhältnisses) indes nicht an die Informationen zur Verteidigung gelange. So habe er keine Überprüfungsmöglichkeiten und müsse im Falle einer geltend zu machenden Einwendung nach § 40 VDuG-E Individualklage gegen die/den entsprechende(n) Verbraucherin bzw. Verbraucher erheben.

## § 28 VDuG-E – Widerspruchsverfahren

Die zweiwöchige Widerspruchsfrist stuft **unternehmer nrw** als deutlich zu kurz ein. Diese sollte entsprechend dem Umfang des Verfahrens länger ausfallen. Dem Unternehmer sei es schlichtweg unmöglich, etwa 500.000 Verbraucheransprüche binnen der Frist zu überprüfen.

## § 31 VDuG-E – Haftung des Sachwalters

Nach Auffassung von **unternehmer nrw** bedarf es einer Klarstellung was unter einem ordentlichen und gewissenhaften Sachwalter zu verstehen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Treuhänder verwiesen.

## § 32 VDuG-E – Ansprüche des Sachwalters

Die Vergütung des Sachwalters ist **unternehmer nrw** zufolge im Ansatz nicht umrissen, es werde auch kein Leitbild geschaffen. Eine Vergütung nach Stundensätzen belaste den Unternehmer zudem unangemessen.

## § 33 VDuG-E – Schlussrechnung

**unternehmer nrw** moniert die Frist für die Geltendmachung von Einwendungen gegen die Schlussrechnung als deutlich zu kurz bemessen. Das Gericht müsse eine Frist setzen, die mit Bezug auf den Verfahrensumfang angemessen erscheint.

## § 38 VDuG-E – Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers; Restrukturierung

Nach Auffassung von **unternehmer nrw** sollte dieser Paragraph gestrichen werden, da er über die Richtlinie hinausgehe und zudem nicht sachgerecht sei.

Moniert wird, dass ein „Supervorrang“ im Insolvenzverfahren für VerbraucherInnen und ihnen gleichgestellte Unternehmen vorgesehen werde, die ihre Ansprüche im Verbandsklagewege geltend gemacht haben („Verbandsklage-Verbraucher“). Dieser sei nachteilig für alle übrigen Gläubiger einschließlich sonstiger VerbraucherInnen und widerspreche dem insolvenzrechtlichen Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung.

In Bezug auf Absatz 1 wird kritisiert, dass das je nach Fallkonstellation beträchtliche Sondervermögen die Insolvenzmasse schmälert, die zur Befriedigung der übrigen Gläubiger zur Verfügung steht. Entgegen der Gesetzesbegründung sei das (Teil-)Guthaben des Fonds tatsächlich auch noch nicht abschließend konkreten Verbandsklage-Verbrauchern zuzuordnen; vielmehr sei bei Bildung der Vermögensmasse unklar, ob und wenn ja, welche Verbandsklage-Verbraucher tatsächlich die vom Gericht angeordneten Nachweise erbringen können und Nutznießer dieser Masse werden. Damit werde den Verbandsklage-Verbrauchern ein deutlicher, unsachgerechter Vorteil vor allen übrigen Gläubigern einschließlich sonstiger VerbraucherInnen eingeräumt.

Unklarheiten bestünden zudem hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich indes allenfalls aus der Gesetzesbegründung ergeben würden.

### **§ 39 VDuG-E – Offene Verbraucheransprüche**

Diese Vorschrift führt nach Auffassung von **unternehmer nrw** nicht zur Entlastung der Justiz. Vorgeschlagen wird, ein Feststellungsverfahren anzuschließen – beispielsweise analog den Vorschriften der Insolvenzordnung – zumal VerbraucherInnen und Sachwalter bereits in den Sach- und Streitstand involviert sind.

### **§ 40 VDuG-E – Herausgabeanspruch des Unternehmers**

**unternehmer nrw** stuft die Regelung, wonach der Zeitpunkt der Geltendmachung von Einwendungen vor die mündliche Verhandlung verlagert wird, als nachteilig ein.

Dass sich VerbraucherInnen nach der mündlichen Verhandlung anmelden, könnte **unternehmer nrw** zufolge im Sinne der Entlastung der Justiz und der Prozessökonomie schlicht vermieden werden, indem die Anmeldefrist deutlich vor die erste mündliche Verhandlung verlagert wird. Dieses späte Opt-In schaffe neue Streitigkeiten, wenn VerbraucherInnen sich erst spät anmelden und daher das Verfahren zur Erhöhung des Gesamtschadensbetrags bemüht werden muss. Zudem stehe dies im Widerspruch zu § 46 Abs. 1 S. 1 VDuG-E.

### **§ 46 VDuG-E – Anmeldung von Ansprüchen; Rücknahme der Anmeldung**

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen, dass der letzte Zeitpunkt zur Anmeldung der Ansprüche einen Tag vor dem ersten Gerichtstermin liegt. Zu dem Zeitpunkt sind die Erfolgsaussichten des Verfahrens für alle Parteien noch offen. Ein späteres Opt-In würde die Verbraucher unverhältnismäßig privilegieren, da sich das Gericht beim ersten Termin zu den Erfolgsaussichten äußern kann.

## **Artikel 7 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

### **§ 204 a Absatz 1 Nr. 1, 2 BGB-E – Hemmung der Verjährung von Ansprüchen von Verbrauchern durch Klagen von qualifizierten Verbraucherverbänden oder qualifizierten Einrichtungen**

**unternehmer nrw** bewertet die vorgesehene Hemmungswirkung für Ansprüche von VerbraucherInnen durch eine verbandsseitige Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach dem UKlaG und dem UWG als zu weitgehend. Sie lehnt diese ab, da die Zahl der VerbraucherInnen nicht überschaubar ist.

Unter Verweis auf den Erwägungsgrund 65 der EU-Verbandsklagen-Richtlinie, wonach die Hemmungswirkung davon abhängig gemacht wird, dass die qualifizierte Einrichtung die Gruppe der VerbraucherInnen hinreichend genau definiert, moniert sie das Fehlen von Vorgaben für eine „hinreichend genaue Definition“ der Verbrauchergruppe. Allein die Inbezugnahme der Zuwiderhandlung genüge nicht zur Spezifizierung der Verbrauchergruppe.

Unklar sei zudem, ob diese Regeln auch für identifizierbare, aber nicht identifizierte Verbrauchergruppen gilt und inwieweit VerbraucherInnen bei Verjährungseintritt zwischen Klageerhebung durch die klagebefugte Einrichtung und Eintragung ihrer Forderung ins Verbandsklageregister von der Verjährungshemmung profitieren können.

## **Artikel 9 – Änderung des Unterlassungsklagengesetzes**

### **§ 6 Absatz 1 Satz 1 UKlaG-E – Zuständigkeit**

**unternehmer nrw** stuft die neue Zuständigkeitsregelung als problematisch ein. Sie plädiert für die Beibehaltung der erstinstanzlichen Zuständigkeit bei den Landgerichten.

Moniert wird, dass mit dieser Regelung (sofern weitere gesetzliche Anpassungen unterbleiben) für viele UKlaG-Fälle eine Instanz verloren gehe, insbesondere wenn weiterhin eine Revision nur nach entsprechender Zulassung möglich ist – so wie de lege lata bei UKlaG-Ansprüchen. Zur Absicherung einer zweiten Instanz bei UKlaG-Verfahren müsse demnach gegen UKlaG-Urteile (zumindest) stets die Revision zulässig sein, so wie bei Abhilfeendurteilen (§ 18 Abs. 2 VDuG-E) und Musterfeststellungsurteilen (§ 42 VDuG-E).

So führe die angedachte Zuständigkeitsregelung insbesondere bei einstweiligen Verfügungsverfahren zu weitergehenden Schwierigkeiten. Es werde keine höchstrichterliche Klärung ermöglicht, weil eine Revision gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz gar nicht stattfindet (§ 542 Abs. 2 S. 1 ZPO). Selbst wenn (generell) eine Überprüfung erstinstanzlicher OLG-Entscheidungen ermöglicht werde, bestünde das Problem, dass in Bezug auf einstweiligen Rechtsschutzverfahren beim BGH zu wenig bis keine praktischen Erfahrungen bestünden.

Zum anderen würden durch die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte Ansprüche auseinanderfallen, die bis dato regelmäßig gemeinsam verfolgt wurden. Es bestünde die Gefahr der Rechtszersplitterung, da sich qualifizierte Einrichtungen (sofern sie die Unwirksamkeit einer AGB-Klausel geltend machen und diesbezüglich Unterlassung fordern) oftmals neben § 1 UKlaG auch auf § 3a UWG i.V.m. §§ 307 ff. BGB stützen. Für Ansprüche aus dem UWG sind aber weiterhin die Landgerichte ausschließlich zuständig (§ 14 Abs. 1 UWG).

Zudem sollten die Fallzahlen bei der Entscheidung, welche gerichtliche Ebene zuständig sein soll, mitberücksichtigt werden. Diese dürften bei Unterlassungsklagen erheblich höher sein als bei Abhilfeklagen.

## **Artikel 12 – Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

### **§ 10 Absatz 1 UWG-E – Gewinnabschöpfung**

**unternehmer nrw** fordert, die Änderungen des § 10 UWG vollständig zu streichen, insbesondere wird die Ausweitung des Gewinnabschöpfungsanspruchs auf grobe Fahrlässigkeit abgelehnt.

Angeführt wird, dass die Verschärfung des Gewinnabschöpfungsanspruchs nicht Teil der Umsetzung der EU-Verbandsklagen-Richtlinie ist. Mit Blick auf die zeitkritische Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie bis Ende 2022 sei es zudem nicht sinnvoll, das Umsetzungsverfahren durch zusätzliche umstrittene Regulierungsansätze aufzuladen. Betont werde, dass der EU-Gesetzgeber diesen Ansatz nicht gewählt habe.

Sinnvoll erscheint es, einen eventuellen Ausbau des Instruments der Gewinnabschöpfung erst anzugehen, wenn die Vorgaben der EU-Verbandsklage in deutsches Recht umgesetzt, sie in der Praxis angewendet worden sind und eine Evaluierung stattgefunden hat.

Mit Verweis auf die Begründung (S. 134) wird konstatiert, dass die dort aufgegriffenen Beispiele einer groben Fahrlässigkeit (z. B. Rechtsirrtum) den Tatbestand derselben nicht erfüllen. Bewege sich der Unternehmer im „lauterkeitsrechtlichen Grenzbereich“ sage dies noch nichts darüber aus, ob am Ende tatsächlich lauterkeitsrechtliches Unrecht vorliegt oder nicht. Das Lauterkeitsrecht ist geprägt von offenen Rechtsbegriffen und Wertungen, die eine Prognose oft erschweren.

Gefordert wird, die Sonderkonstellation des Gewinnabschöpfungsanspruchs daher beim strengen Vorsatzerfordernis beizubehalten.

Dass vom Gericht geschätzt werden könne, ob die Handlung zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern erfolgt, bedeute, dass die klagebefugte Einrichtung hier nicht in der Pflicht ist, Geschädigte hinter sich zu versammeln. Richterliche Schätzungen sollten sowohl bezüglich der Kausalität der unerlaubten Handlung für den abzuschöpfenden Gewinn als auch bezüglich dessen Höhe möglich sein. In Bezug auf die Kausalität stelle dies einen Paradigmenwechsel dar, der nicht gerechtfertigt sei. Diese Erweiterung sei in Bezug auf weitere kollektive Klagemöglichkeit nicht erforderlich, da der ursprüngliche Sinn und Zweck der Regelung, Rechtsschutzlücken zu schließen, bereits durch die neuen Instrumente der Verbandsklagen i.S.v. § 1 Abs. 1 VDuG-E erfüllt werde.

### **§ 10 Absatz 5,6 UWG-E**

**unternehmer nrw** stuft die Änderung als Gestattung einer Prozessfinanzierung kraft Gesetzes ein. Wertungsmäßig entspreche der Entwurf an dieser Stelle einem Verstoß gegen die vom BGH (Urt. v. 13.09.2018, Az. I ZR 26/17) vorgenommene Abwägung von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Der Staat sei gehalten, so der Unternehmensverband, anderweitige Finanzierungen durch ohnehin zumeist von ihm finanzierte Klageverbände zu etablieren, zumal der Erfolg der Klage zu seinen Gunsten erfolge. Einen Raum zu schaffen, der diese Klage zu einer Anlagemöglichkeit für Prozess-Finanzierer denaturiert, sei keinesfalls geboten.

### **Artikel 27 – Änderung des Gerichtskostengesetzes**

#### **§ 48 Absatz 1 Satz 2 GKG-E – Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** sollte die Streitwertdeckelung gestrichen werden. In Abhilfungsverfahren sowie in Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags nach dem VDuG gehe diese zu Lasten der Wirtschaft, sofern diese obsiegt, da zahlreiche Verfahren demnach einen tatsächlich weit höheren Streitwert als 500.000 Euro haben werden. Es werde die Gefahr gesehen, dass Wirtschaftsunternehmen im Falle eines Obsiegens größtenteils auf ihren Kosten sitzen blieben. Das bestehende Loser-Pays-Prinzip werde aushöhlt, welches durch den Entwurf an sich gut umgesetzt werde. Für klagebefugte Einrichtungen werde ein falscher Anreiz gesetzt, den Streitwert möglichst hoch zu gestalten.

Der Wert der geltend gemachten Gesamtabhilfesumme (und damit der Streitwert) könne bei Beteiligung vieler VerbraucherInnen sehr hoch werden (mehrere Millionen Euro). Die wirtschaftliche Bedeutung einer kollektiven Abhilfeklage für das beklagte Unternehmen richte sich selbstverständlich auch nach der Höhe der geltend gemachten Abhilfesumme. Je höher diese ist und damit die potenzielle Belastung des Unternehmens im Falle des Unterliegens, desto größer werden auch die Kosten für die Rechtsverteidigung gegen die Klage sein.

Eine Deckelung des Streitwertes führe dazu, dass die Erstattungsfähigkeit der Kosten zweckentsprechender Rechtsverteidigung überwiegend nicht gegeben ist. Die Missbrauchsgefahr steige. Aufgrund des hohen wirtschaftlichen Risikos für das betroffene Unternehmen sei eine kollektive Abhilfeklage besonders missbrauchsanfällig. Herausgestellt werden die unterschiedlichen Prozessrisiken, da die qualifizierte Einrichtung Unternehmen dank Streitwertdeckelung ohne relevantes eigenes Risiko in Millionenhöhe verklagen könnten.

Nach Auffassung des Unternehmerversbands sollten Unterstützungsleistungen für klageberechtigte Verbraucherverbände eher durch Prozesskostenhilfe erfolgen – wie in Art. 20 Abs. 2 EU-Verbandsklagen-Richtlinie zugelassen.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die verpflichtend einzuführenden Abhilfe- und Musterfeststellungsklage bundesgesetzlich umzusetzen.

Im Zuge dessen rät die Clearingstelle Mittelstand insbesondere mit Blick auf die mittelständische Wirtschaft zu einer Ausgestaltung, die neben der Einhaltung der Erfordernisse der Richtlinienkonformität zudem eine einseitige Belastung der Unternehmen sowie die Möglichkeit eines rechtsmissbräuchlichen Einsatzes der Klageinstrumente ausschließt.

Als Ergebnis der durchgeführten Überprüfung auf Grundlage der vorliegenden Positionierungen plädiert sie aus Gründen der Prozessökonomie, der Rechtsklarheit sowie mit Blick auf eine 1:1-Umsetzung für eine Überarbeitung und Ergänzung des Entwurfs in Bezug auf die nachfolgenden Punkte und Aspekte:

- Klarstellung, dass unter den Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ ausschließlich Ansprüche aus Verbraucherschutzgesetzen fallen (§ 1 VDuG-E)
- Vollständiger Ausschluss der Prozessfinanzierung von Abhilfeklagen (§ 4 VDuG-E)
- Verankerung von eindeutigen Rechtsfolgen für den Fall des Austritts aus einem gerichtlichen Vergleich (§ 10 VDuG-E)
- Einführung einer Pflicht zur Aufnahme außergerichtlicher Gespräche statt einer Pflicht zur frühzeitigen Information (§ 12 VDuG-E)
- Aufnahme eindeutiger Regelungen zur Hilfsaufrechnung und Widerklage (§ 13 VDuG-E)
- Verankerung von Regelungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Abhilfeurteils (§ 18 VDuG-E)
- Verlängerung der Widerspruchsfrist ggf. in abgestufter Form (§ 28 VDuG-E)
- Konkretisierung der Vergütungsregelung des Sachwalters (§ 32 VDuG-E)
- Verlängerung der Einwendungsfrist gegen die Schlussrechnung ggf. in abgestufter Form (§ 33 VDuG-E)
- Beibehaltung des Landgerichts als Erstinstanz (§ 6 UKlaG-E)
- Keine Ausweitung des Gewinnabschöpfungsanspruchs auf grobe Fahrlässigkeit (§ 10 UWG)
- Streichung der vorgesehenen Streitwertdeckelung (§ 48 GKG-E)